



Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat, 11014 Berlin

Herrn

[REDACTED]  
[REDACTED]  
[REDACTED]

Alt-Moabit 140  
10557 Berlin  
Postanschrift  
11014 Berlin

[REDACTED]  
[REDACTED]

[REDACTED]

### Informationsfreiheitsgesetz

Ihr Antrag vom 22. April 2020

ZII4-13002/4#2391

Berlin, 21. Juli 2020

Seite 1 von 3

Sehr geehrter Herr [REDACTED]

mit E-Mail vom 22. April 2020 haben Sie auf Grundlage des Informationsfreiheitsgesetzes (IFG) die Übersendung der Kommunikation innerhalb des Bundesinnenministeriums, in das Bundesinnenministerium hinein und aus dem Bundesinnenministerium heraus, die sich mit der Wiederaufnahme der Fußball-Bundesliga im Austausch und Zusammenhang mit der DFL befasst hat, beantragt.

Ihrem Antrag wird teilweise stattgegeben. In der Anlage erhalten Sie die erbetenen Unterlagen (41 Blatt), mit Ausnahme eines Sprechzettels für den Chef des Bundeskanzleramtes (ChefBK).

Gemäß § 3 Nr. 4 IFG besteht der Anspruch auf Informationszugang nicht, wenn die Information einer durch Rechtsvorschrift oder durch die Allgemeine Verwaltungsvorschrift zum materiellen und organisatorischen Schutz von Verschlussachen geregelten Geheimhaltungs- oder Vertraulichkeitspflicht unterliegt.  
da VS-NfD (siehe Seite 19 ganz oben).

Dieser Ausnahmetatbestand liegt in Bezug auf den Sprechzettel für den ChefBK vor (erwähnt in den E-Mails vom 30. März 2020), da dieses Dokument aufgrund geheimhaltungsbedürftiger Tatsachen und Erkenntnisse im Sinne des Sicherheitsüberprüfungsgesetzes (SÜG) in Verbindung mit der Verschlussachenanweisung (VSA) als Verschlussache eingestuft ist. Das Dokument darf damit nur Personen zugänglich gemacht werden, die aufgrund ihrer Dienstpflichten davon Kenntnis haben müssen. Die Einstufung als Verschlussache wurde aus Anlass Ihres Antrages nochmals überprüft und wird im Ergebnis unverändert aufrechterhalten.

Die in derselben E-Mail aufgelisteten Anlagen zu den Länderabfragen zu Geisterspielen und Trainings wurden in einer Datei zusammengefasst. Diese ist dem Unterlagenkonvolut beigelegt.

Für den Informationszugang wird eine Gebühr von **125 €** erhoben.

Gemäß § 10 Abs. 1 IFG werden für individuell zurechenbare öffentliche Leistungen nach dem Informationsfreiheitsgesetz Gebühren und Auslagen erhoben. Die Gebühren sind gem. § 10 Abs. 2 IFG auch unter Berücksichtigung des Verwaltungsaufwandes so zu bemessen, dass der Informationszugang nach § 1 IFG wirksam in Anspruch genommen werden kann.

Die Gebühren und Auslagen richten sich im Einzelnen nach Nr. 2.1 Teil A des Gebühren- und Auslagenverzeichnisses der Informationsgebührenverordnung (IFGGebV) vom 02.01.2006. Danach ist für die Herausgabe von Abschriften ein Gebührenrahmen von 15 bis 125 € vorgesehen.

Bei der Bearbeitung Ihres Antrags ist ein Verwaltungsaufwand von 4 Stunden höherer Dienst [durchschnittlicher Stundensatz 60 €] für die Vorgangsforschung, das Zusammenstellen der Unterlagen, die fachliche und rechtliche Bewertung der Dokumente auf Grundlage des IFG und die Fertigung eines Antwortschreibens entstanden. Daraus ergibt sich eine Gebühr in Höhe von insgesamt 240 €, die sich entsprechend der Obergrenze nach dem Gebührenverzeichnis auf 125 € reduziert.

Die Höhe der Gebühr steht in einem angemessenen Verhältnis zu den erteilten Auskünften. Tatbestände, die eine Gebührenermäßigung oder eine Befreiung von einer Gebührenerhebung im Sinne des § 2 IFGGebV begründen, sind nicht ersichtlich. Gründe des öffentlichen Interesses für eine Reduzierung der Kosten liegen nicht vor.

Ich bitte Sie daher, den Betrag in Höhe von insgesamt 125 € innerhalb eines Monats zu überweisen an:

Kontoinhaber:	Bundeskasse Halle
Bank :	Deutsche Bundesbank Filiale Leipzig
BIC:	MARKDEF1860
IBAN:	DE3886000000086001040
Verwendungszweck:	1180 0496 1968 BEW 03073668, ZII4-13002/4#2391

Werden Gebühren nicht bis zum Ablauf des Fälligkeitstages entrichtet, so ist für jeden angefangenen Monat der Säumnis ein Säumniszuschlag von 1 Prozent des abgerundeten rückständigen Betrags zu entrichten. Der Säumniszuschlag wird nur erhoben, wenn der rückständige Betrag 50 Euro übersteigt und die Säumnis länger als drei Tage beträgt. Für die Berechnung des Säumniszuschlages ist der rückständige Betrag auf volle 50 Euro abzurunden (§ 16 des Gesetzes über Gebühren und Auslagen des Bundes – Bundesgebührengesetz).

Ich bitte um Ihr Verständnis dafür, dass ich nach § 10 IFG gehalten bin, Gebühren und Auslagen zu erheben

Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Widerspruch beim Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat (BMI), erhoben werden. Der Widerspruch kann schriftlich oder zur Niederschrift beim Bundesministerium des Innern, für Bau und Heimat, Alt-Moabit 140 in 10557 Berlin, oder elektronisch

1. mit einer qualifizierten elektronischen Signatur versehen durch E-Mail, an die E-Mail-Adresse [REDACTED] [REDACTED] oder
2. durch eine De-Mail mit der Versandart nach § 5 Absatz 5 des De-Mail-Gesetzes an die De-Mail-Adresse [REDACTED]

erklärt werden.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag  
[REDACTED]

#### **Hinweis zum Datenschutz**

Bei der Bearbeitung wurden bzw. werden von Ihnen personenbezogene Daten verarbeitet.

Welche Daten zu welchem Zweck und auf welcher Grundlage verarbeitet werden, ist abhängig von Ihrem Anliegen und den konkreten Umständen. Weitere Informationen hierzu und über Ihre Betroffenenrechte finden Sie in der Datenschutzerklärung [https://www.bmi.bund.de/DE/service/datenschutz/datenschutz\\_node.html](https://www.bmi.bund.de/DE/service/datenschutz/datenschutz_node.html) des Bundesministeriums des Innern, für Bau und Heimat.

1 Aktenkonvolut